

ÜbwStÖffRechtlAufgSanDstBw Ost
Kaiser-Friedrich-Str. 49-61 14469 Potsdam

Aktenzeichen	Ansprechpartner	Telefonnummer	E-Mail	Datum
Az 42-31-15	OFVet Steudel	90- 8596-216 0331-5861-216	uebwstoeraostabtiivetwes@bundeswehr.org	17.10.2025

Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen

In der oben genannten Angelegenheit ergeht durch die Überwachungsstelle für öffentlich-rechtliche Aufgaben des Sanitätsdienstes der Bundeswehr Ost Abt III Veterinärwesen (ÜbwSt Ost Abt III) auf Grundlage des Art. 170 Abs. 1 VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 70 Abs. 1 lit. b) und Abs. 2 VO (EU) 2016/429 handelnd gemäß § 28 Abs. 1 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) i.V.m. den Allgemeinen Regelungen A-840/12 Nr. 107 und 212, A-843/1 Nr. 101, 501 und A1-843/6-4000, Nr. 204 folgende

Aufhebung der Tierseuchenallgemeinverfügung zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest (ASP) für Liegenschaften der Bundeswehr in den Landkreisen Dahme-Spreewald, Spree-Neiße, Oder-Spree und in der Stadt Frankfurt/Oder vom 09. Februar 2021

Aufgrund der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1924 der Kommission vom 19. September 2025 zur Änderung des Anhangs I der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 mit besonderen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest, in Verbindung mit der am 22. September 2025 erlassenen 2. Änderung der Tierseuchenallgemeinverfügung des Landkreis Spree-Neiße/ Wokrejs Sprjewja-Nysa zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen vom 22.09.2025 werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

1. Die Tierseuchenallgemeinverfügung vom 09.02.2021 zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest (ASP) für Liegenschaften der Bundeswehr in den Landkreisen Dahme-Spreewald, Spree-Neiße, Oder-Spree und in der Stadt Frankfurt/Oder einschließlich deren Änderungsfassungen (zuletzt dritte Änderung vom 07.05.2024) wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.
2. Die Aufhebung der Tierseuchenallgemeinverfügung wird auf der Internetseite [Überwachungsstelle für öffentlich-rechtliche Aufgaben-Ost](#) verkündet und tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
Der vollständige Inhalt kann zu den Geschäftszeiten in der

ÜbwStÖffRechtlAufgSanDstBw Ost
Abteilung III Veterinärwesen
Kaiser-Friedrich-Str. 49-61, 14469 Potsdam



**ÜBERWACHUNGSSTELLE FÜR
ÖFFENTLICH-RECHTLICHE
AUFGABEN DES
SANITÄTSDIENSTES
DER BUNDESWEHR OST**

ABT III
VETERINÄRWESEN

Kaiser-Friedrich-Str. 49 - 61
14469 Potsdam

Tel. +49 (0) 331 5861-(226)

WWW.BUNDESWEHR.DE

UNTERSTÜTZUNG

eingesehen werden.

Begründung

I. Sachverhalt

Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 mit besonderen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest wurde mit Erlass der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1924 der Kommission vom 19. September 2025 angepasst. Diese Anpassung muss entsprechend im nationalen Recht umgesetzt werden, was zuletzt mit der Veröffentlichung der 2. Änderung der Tierseuchenallgemeinverfügung des Landkreises Spree-Neiße/ Wokrejs Sprjewja-Nysa zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen vom 22. September 2025 geschehen ist.

Die Bundeswehrliegenschaften Radarstation Döbern sowie die Liegenschaft der Sportfördergruppe der Bundeswehr Frankfurt (Oder) befinden sich nicht mehr innerhalb der zivil festgelegten Restriktionsgebiete, sondern im freien Gebiet.

Eine Notwendigkeit zur Aufrechterhaltung des „Kerngebietes-Bw-BB“ und „Sperrzone II-Bw-BB“ (Radarstation Döbern) sowie der „Sperrzone I-Bw-BB“ (Sportfördergruppe Frankfurt (Oder)) ist nicht mehr gegeben.

Demzufolge dient die Aufhebung der Tierseuchenallgemeinverfügung vom 09.02.2021 in der Fassung der 3. Änderung vom 07.05.2024 der Umsetzung der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1924 der Kommission vom 19. September 2025.

II. Rechtliche Würdigung

Aufgrund § 28 Abs. 1 TierGesG i. V. m. der AR A-843/1 Nr. 501 obliegt im Bereich der Bundeswehr die Durchführung dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften den zuständigen Stellen der Bundeswehr. Für den Wehrbereich Ost ist aufgrund der Bestimmungen über die Durchführung des Tiergesundheitsgesetzes im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung (GB BMVg) die ÜbwSt Ost Abt III die örtlich und sachlich zuständige Stelle.

Zu 1. Aufhebung der Tierseuchenallgemeinverfügung

In den angepassten Gebieten gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2025/1924 gab es entweder noch nie einen positiven ASP-Fall oder das Seuchengeschehen liegt mindestens 12 Monate zurück.

Die Liegenschaft der Sportfördergruppe liegt innerhalb des Stadtgebietes Frankfurt (Oder) hier wurde innerhalb der letzten fünf Jahre kein Schwarzwild erlegt und somit auch kein Fall der ASP gemeldet. Bei der Radarstation Döbern handelt es sich um eine komplett umzäunte Liegenschaft, auch hier wurde noch nie ein Ausbruch der ASP festgestellt. ÜbwSt Ost Abt III ist daher zu dem Entschluss gekommen, dass in den betroffenen Liegenschaften der Bundeswehr die ASP getilgt wurde und die Gefahr einer Weiterverbreitung der Seuche nicht mehr besteht.

Die Aufrechterhaltung von Restriktionsgebieten und der damit verbundenen Maßnahmen ist nach derzeitigem Sachstand nicht mehr notwendig.

Zu 2. Bekanntmachung, Inkrafttreten

Die Bekanntgabe der Aufhebung der Tierseuchenallgemeinverfügung erfolgt auf der Grundlage § 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Danach gilt ein Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In der

Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG).

Von dieser Ermächtigung wurde unter Ziffer 2. dieser Aufhebung Gebrauch gemacht, da die Umsetzung der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1924 der Kommission vom 19. September 2025 zur Änderung des Anhangs I der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 mit besonderen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest keinen Aufschub duldet.

Rechtsgüter Dritter werden durch die Festsetzung von Restriktionszonen beeinträchtigt. Die Aufrechterhaltung dieser Beeinträchtigungen ist aufgrund des veränderten Seuchengeschehens und der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1924 der Kommission vom 19. September 2025 zur Änderung des Anhangs I der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 mit besonderen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest nicht mehr in allen bisherigen Gebieten gerechtfertigt und daher insoweit unverzüglich aufzuheben.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 41 Abs. 4 S. 1 und 2 VwVfG durch die ortsübliche Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung erfolgt auf der Internetseite [Überwachungsstelle für öffentlich-rechtliche Aufgaben-Ost](#). Die vollständige Begründung kann in der oben genannten Dienststelle zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Bei der Bekanntgabe durch ortsübliche Bekanntmachung ist zu berücksichtigen, dass vorliegend der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht mehr in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann. Von einer Anhörung wurde daher auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen.

Rechtsgrundlagen

- 1) Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“)
- 2) Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen
- 3) Durchführungsverordnung (EU) 2025/1924 der Kommission vom 19. September 2025 zur Änderung des Anhangs I der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 mit besonderen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest
- 4) Tiergesundheitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852) geändert worden ist
- 5) Schweinepest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 2020 (BGBl. I S. 1605), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. November 2020 (BANz AT 09.11.2020 V1) geändert worden ist
- 6) Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist
- 7) Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328) geändert worden ist
- 8) Bundesjagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 332) geändert worden ist
- 9) C/2023/1504 Bekanntmachung der Kommission über die Leitlinien für die Prävention, Bekämpfung und Tilgung der Afrikanischen Schweinepest in der Union („ASP-Leitlinien“) vom 18.12.2023

Dienstvorschriften

- 1) Allgemeine Regelung A-840/12 Öffentlich- Rechtliche Aufgaben in der Gesundheitsversorgung der Bundeswehr, gültig seit 09.06.2021
- 2) Allgemeine Regelung A1-843/0-4018 Tiergesundheit, gültig seit 27.09.2024
- 3) Allgemeine Regelung A1-843/6-4000 Tierseuchenbekämpfung gültig seit 14.07.2021

in der jeweils geltenden Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Aufhebung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei Überwachungsstelle für öffentlich-rechtliche Aufgaben des Sanitätsdienstes der Bundeswehr Ost Abteilung III Veterinärwesen, Kaiser-Friedrich-Str. 49-61, 14469 Potsdam erhoben werden.

Hinweise

Gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3. und Nr. 4 VwGO hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Daher gilt die Tierseuchenallgemeinverfügung vom 09.02.2021 in der Fassung der 3. Änderung vom 07.05.2024 trotz eines eingelegten Widerspruchs als aufgehoben.

Gemäß § 80 Abs. 5 der VwGO kann das Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) im Falle des § 37 des TierGesG die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen und im Falle des § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der VwGO ganz oder teilweise wiederherstellen.

Potsdam, den 17. Oktober 2025

Steudel
Oberfeldveterinär
ÜbwSt Ost Abt III VetWes
Fachtierärztin für öffentliches Veterinärwesen